# Satzung

Carneval-Verein Guntersblum e.V. ( C.V.G.) Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Carneval-Verein Guntersblum". Er hat seinen Sitz in 67583 Guntersblum, Kreis Mainz-Bingen, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Carneval-Verein Guntersblum e.V."

## § 2 **Zweck und Aufgaben**

- 1. Zweck des Carneval-Vereins Guntersblum im nachfolgenden Verein genannt ist die Pflege rheinischen Humors, fastnachtliches Volksbrauchtum zu erhalten und zu fördern. Dieses Bestreben wird von den Mitgliedern als kulturelle Aufgabe angesehen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Der Verein tritt während der Carnevalszeit als Veranstalter von Sitzungen, Umzügen, Masken- und Kostümfesten auf. Zu den Veranstaltungen sind Mitglieder und Gäste im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zugelassen.
- 3. Der Verein hält sich frei von konfessionellen, partei- und rassisch-politischen, sowie familiären Bestrebungen. Den Zuwiderhandlungen hat der Vorsitzende das Wort zu entziehen und im Bedarfsfalle den Ausschluss von der Veranstaltung oder Sitzung auszusprechen. Bei wiederholtem Verstoß gegen diese Bestimmungen hat der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein zu erwirken.
- 4. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und dem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Eine Vergütung vereinseigener Kräfte ist ausgeschlossen, es sei denn, diese erfolgt für handwerkliche Lieferungen oder Leistungen zur Erreichung satzungsgemäßer Aufgaben.
- 5. Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V.

## § 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- 1. Der Verein besteht aus:
  - a) Aktiven
  - b) Inaktiven
  - c) Ehrenkomitee
  - d) Ehrenmitgliedern
- 2. Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, deren bürgerl. Ruf unbescholten ist. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

- Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Wählbar ab Beginn der gesetzlichen Volljährigkeit.
- 3. Das Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung der Vereinsbeiträge, die von der Generalversammlung festgesetzt und durch Bankeinzug im Juli jeden Jahres erhoben werden. Wer länger als 1 Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt, ist auszuschließen.
- 4. Es besteht für die Mitglieder eine Ehrenpflicht zur Mithilfe im Sinne der satzungsgemäßen Ziele. Hierzu zählen insbesondere Beiträge und Dienstleistungen zu den vereinseigenen Veranstaltungen.
- 5. Aufnahmeanträge sind dem Verein schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- 6. Austrittserklärungen sind dem Verein spätestens 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres (siehe § 8) schriftlich einzureichen. Gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.
- 7. Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss, im Berufungsfall durch die Generalversammlung. Falls der Ausschluss durch die Generalversammlung zu entscheiden ist, muss schriftliche, geheime Abstimmung erfolgen.
  - Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.
- 8. Entscheidungen über Vergünstigungen gegenüber Mitwirkenden und Vereinsmitgliedern bei Veranstaltungen trifft der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenkomiteetern entscheidet der Vorstand.

## § 4 Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

- 1. Die Generalversammlung (GV) ist oberstes Organ des Vereins. Vorstand und Komitee, sowie alle Mitglieder sind ihr verantwortlich.
- 2. Die Generalversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt für die in der Verbandsgemeinde Rhein-Selz wohnhaften Mitglieder durch die Mitteilung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde. Mitglieder die nicht in der Verbandsgemeinde Rhein-Selz wohnen, werden falls vorhanden per E-Mail oder ansonsten schriftlich eingeladen.
- 3. Eine ordnungsgemäß einberufene GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 Mitglieder anwesend sind.
- 4. Anträge zur Tagesordnung der GV sind schriftlich zu stellen und müssen 3 Tage vor der Versammlung in Händen des 1. Vorsitzenden sein.
- 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird dieser Stimmenanteil nicht erreicht, findet Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigten, statt.

- 6. Wahlen haben grundsätzlich schriftlich und geheim zu erfolgen, sofern die GV nicht etwas anderes beschließt.
- 7. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die GV mit ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im übrigen wird wegen der Auflösung auf § 10 dieser Satzung verwiesen.
- 8. Der Vorsitzende kann die Redezeit eines Mitgliedes beschränken und ggf. das Wort entziehen.
- 9. Alle zwei Jahre ist nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Generalversammlung durchzuführen. Die Generalversammlung muss jeweils folgende Punkte auf der Tagesordnung haben:

Bericht des 1. Vorsitzenden Bericht des Schatzmeisters Bericht der Kassenprüfer Entlastung des Vorstandes und Neuwahlen Wahl des Sitzungspräsidenten Verschiedenes

- 10. In jeder Generalversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- 11. Außerordentliche Generalversammlungen sind aus besonderen Anlässen möglich. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

## § 5 **Der Vorstand**

- 1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
    - 1. Vorsitzender
    - 2. Vorsitzender
    - 1. Schriftführer

Schatzmeister

Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses

- b) dem erweiterten Vorstand
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - 1. Schriftführer
  - 2. Schriftführer

Schatzmeister

Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses

Sitzungspräsident

Sachverwalter

mindestens 2, höchstens 6 Beisitzer

mindestens 2, höchstens 6 Mitglieder des Wirtschaftsausschusses

#### 2. Einberufung, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Bedarf einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung müssen (besonders dringende Fälle ausgenommen) mindestens 4 volle Kalendertage liegen. Bei satzungsgemäßer Einladung ist der Vorstand immer beschlussfähig. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### 3. Dauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Im übrigen wird auf § 4 Abs. 5 verwiesen.

#### 4. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand bereitet Beschlüsse vor, die dem Vorstand zur Abstimmung vorzulegen sind.

Dringende Angelegenheiten entscheidet er in eigener Zuständigkeit.

#### 5. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die Aufnahme von Mitgliedern,
- b) die Verwaltung des Vermögens des Vereins,
- c) die Führung aller erforderlichen Geschäfte.
- 6. Zur Vorbereitung der Kampagne kann der Vorstand die Sprecher der verschiedenen Arbeitsgruppen als Berater heranziehen.
- 7. Vorsitzender im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Der Vorsitzende hat die Versammlungen einzuberufen, bei diesen als Leiter tätig zu sein und die jeweilige Tagesordnung bekannt zu geben. Versammlungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beauftragt der 1. Vorsitzende ein anderes Mitglied mit dessen Aufgaben bis zur nächsten GV. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten.
- 8. Der 2. Vorsitzende vertritt im Bedarfsfall den 1. Vorsitzenden mit allen Rechten und Pflichten.
- 9. Der Schriftführer hat über alle Versammlungen unter Angabe der Tagesordnung und der Teilnehmer Protokoll zu führen. Protokolle von der Generalversammlung hat er durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gegenzeichnen zu lassen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern zur Einsicht zugängig. Der Schriftführer ist für die Erledigung der schriftlichen Arbeiten und die ordentliche Aufbewahrung des Schriftwechsels verantwortlich.
- 10. Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte des Vereins zu erledigen. Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben nach Belegen, auch Beitragsabrechnungen und eine ordnungsgemäße Buchführung. Vorstand und Rechnungsprüfern ist jede gewünschte Einsicht in Bücher, Belege und Kasse zu gewähren.

Jährlich müssen die Bücher abgeschlossen werden. Zur Generalversammlung sind diese von den Kassenprüfern zu prüfen und zu unterzeichnen. Der Schatzmeister muss zur Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht erstellen.

Bei Veranstaltungen ist der Wirtschaftsausschussvorsitzende für die Diensteinteilung verantwortlich. Alle im Vorstand und in den Ausschüssen vertretene Mitglieder sind gehalten, ihn nach besten Kräften zu unterstützen.

- 11. Der Sitzungspräsident ist allein für die Leitung der öffentlichen karnevalistischen Sitzungen verantwortlich. Er hat dem Vorstand darüber Rechenschaft abzulegen. Dem Sitzungspräsidenten unterliegt auch die Programmgestaltung im Einvernehmen mit dem Vorstand. Beiträge zu Veranstaltungen müssen ihm spätestens eine Woche vor dem Termin zugeleitet sein, spätere Eingänge kann er unberücksichtigt lassen.
- 12. Die Beisitzer erhalten vom 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand Sonderaufgaben zugewiesen.
- 13. Zusammensetzung und Aufgaben des Wirtschaftsausschusses

Der Wirtschaftsausschuss besteht aus dem Wirtschaftsausschuss-Vorsitzenden, sowie mindestens zwei Wirtschaftsausschuss-Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung gewählt und hat die Aufgabe, alle Veranstaltungen bei denen der Verein die Bewirtschaftung übernimmt, vorzubereiten und durchzuführen.

## § 6 **Das Komitee**

- Das Komitee ist das Repräsentativ-Organ des Vereins. Sein Leiter ist der Sitzungspräsident. Komiteemitglieder müssen gewillt und in der Lage sein, den Sitzungspräsidenten bei der Durchführung der Veranstaltungen nach besten Kräften zu helfen.
- 2. In das Komitee sind in ausreichender Zahl Mitglieder zu wählen. Die Wahl erfolgt nach vorheriger Bekanntmachung auf Vorschlag von Mitgliedern durch den Vorstand.

# § 7 Ehrung von Mitgliedern

- 1. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen erfolgen durch den Vorstand. Die Form der Ehrung bestimmt der Vorstand.
- 2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt langjährige Mitgliedschaft und besondere, über das allgemeine Maß der Mitgliederleistung hinausgehende Verdienste voraus. Bei Inaktiven erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied im allgemeinen nur nach 50-jähriger Mitgliedschaft. Eine Ehrenurkunde und eine Ehrennadel in Gold ist auszuhändigen.
- 3. Bei 25-jähriger Mitgliedschaft ist dem Mitglied eine Ehrenurkunde und eine Ehrennadel in Silber zu überreichen.

#### § 8 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher abzuschließen.

#### § 9 Mittel des Vereins

- 1. Die Mittel des Vereins entstammen den Mitgliedsbeiträgen, besonderen Spenden und Zuwendungen, sowie aus Erträgen von Veranstaltungen.
- 2. Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 3. Die Einnahmen dienen zur Begleichung aller mit den Veranstaltungen zusammenhängenden Ausgaben und den allgemeinen Kosten der Geschäftsführung.
- 4. Das Vermögen des Vereins ist sparsam zu verwalten. Es sind nach besten Kräften Rücklagen zu bilden.

#### § 10 Auflösung des Vereins

- 1. Solange noch 11 Mitglieder den Fortbestand des Vereins wünschen, kann derselbe nicht aufgelöst werden.
  - Sinkt die Mitgliederzahl unter 11 Mitglieder, so ruht die Vereinstätigkeit bis zu fünf Jahren. Hat sich während dieser Zeit die Mitgliederzahl nicht wieder auf die erforderliche Mindestzahl von 11 Mitgliedern erhöht, kann eine Auflösung durch Mehrheitsbeschluss der verbliebenen Mitglieder herbeigeführt werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Guntersblum, die es unmittelbar und ausschließlich zur Beschaffung von Spielgeräten für den Kindergarten verwenden soll.

## § 11 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Registergericht beim Amtsgericht Mainz und durch Versammlungsbeschluss vom 22. Juni 2011 in Kraft.

Genehmigt durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 23. Juni 2015 und die Mitgliederversammlung am 18. März 1983.

Vom Amtsgericht Mainz am 07. Juli 1983 ins Vereinsregister eingetragen unter Nr. 14 VR 2049